

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma NPG Germany GmbH und der Firma NPG Modular Design GmbH

Stand: Februar 2018

§1 Geltungsbereich

Es gelten für alle erteilten Aufträge des Bestellers die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma NPG Germany GmbH bzw. der Firma NPG Modular Design GmbH (im Folgenden nur noch: NPG), es sei denn, diese sind durch Individualabreden konkretisiert oder abbedungen. Vertragsbedingungen des Bestellers werden nur dann Bestandteil, wenn diese durch NPG ausdrücklich angenommen wurden.

§2 Angebot

- a) Die in den Angeboten der Firma NPG genannten Preise sind freibleibend. Zusatzarbeiten, die im Angebot nicht enthalten sind, jedoch auf Wunsch des Bestellers durchzuführen sind, werden extra vergütet. Die Kalkulation der Angebote basiert auf den Angaben des Bestellers und/oder den von ihm beauftragten Dritten (auch Messeleitung o.ä.). Die Prüfung der Richtigkeit der dem Angebot zugrunde liegenden Informationen obliegt dem Besteller auch dann, wenn diese von einem Messeunternehmen stammen.
- b) Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen sowie sämtliche anderen Dokumente, die Grundlage der Leistung der Firma NPG sind, bleiben, soweit nicht anders vereinbart ist, mit allen Rechten deren Eigentum. Insbesondere die Übertragung von Verwertungsrechten oder anderweitig aus den Urheberrechten abgeleitete Rechte bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Änderungen von Planungen, Entwürfen usw. dürfen nur von NPG vorgenommen werden. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung der Firma NPG weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Kommt der Auftrag nicht zustande, kann NPG die Herausgabe der Angebote und allen Angebotsunterlagen (Pläne, Entwürfe, etc.) verlangen.
- c) Verzögert sich der Beginn, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht von NPG zu vertreten sind, so ist NPG berechtigt, den hierdurch eingetretenen Mehraufwand gesondert zu berechnen. Maßgebend sind dann die am Tage der Ausführung gültigen Verrechnungssätze für Arbeitsstunden (einschließlich Maschinenzeiten, Fahrt-, Rüst- und Ladezeiten).

§ 3 Preise

Die angebotenen Preise verstehen sich rein netto in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ab Herstellungswerk oder Versandlager und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Zollgebühren, Einfuhrgebühren, usw. nicht ein.

§ 4 Herstellung und Lieferung

- a) Mit vom Besteller nach Vertragsschluss vorgebrachten Änderungen oder Umstellungen der Ausführung verlieren vereinbarte Liefertermine die Verbindlichkeit.
- b) Artikel oder andere Lieferungen des Bestellers, die bei der Herstellung oder Montage des Gewerks der Firma NPG verwendet werden sollen, müssen zum vereinbarten Termin frei Montagestelle angeliefert werden. Rücklieferungen solcher Teile erfolgt unfrei ab dem Verwendungsort auf Gefahr des Bestellers.
- c) Treten von NPG nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere Arbeitsaußenstände, Streik und Aussperrungen sowie andere Fälle höherer Gewalt auf, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen sowohl bei NPG als auch bei dessen Vorlieferanten oder Subunternehmen führen, so ist NPG berechtigt, auf Rechnung des Bestellers Leistungen auszuführen oder in Auftrag zu geben, die zur Sicherung der termingerechten Fertigstellung und zur Beseitigung von Behinderungen beim Auf- und Abbau erforderlich sind. Wird aufgrund der genannten Störungen die Vertragserfüllung unmöglich, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche sind dann ausgeschlossen.
- d) Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Sache geht - soweit nicht anders vereinbart ist - auf den Besteller über, wenn die Ware den Betrieb der Firma NPG oder ihrer Subunternehmer verlässt oder dem Besteller zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt auch in Fällen, in denen frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- e) Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht zur Auslieferung gebracht werden, geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die Leistungen der Firma NPG gelten nach Zustellung der Versandbereitschaftsanzeige an den Besteller als erfüllt.
- f) Geht die hergestellte Sache auf dem Transport unter oder kommt diese abhanden, bevor diese die Montagestelle erreichen, so geht dies zu Lasten des Bestellers. Dieser trägt die Gefahr.

§ 5 Leasing des Standes

- a) Sofern die Parteien vereinbart haben, dass NPG den Stand zum Leasing überlässt, so trägt der Besteller sämtliche Aufwendungen, die während des Betriebs bzw. während der Nutzung des Standes anfallen. Dies betrifft insbesondere Ausbesserungsarbeiten und/oder Reparaturarbeiten bzw. die Beseitigung von Schäden am Stand, sofern diese nicht von NPG (im Rahmen der Bestimmung der §§ 8, 9) zu vertreten sind. Ansprüche wegen der Minderung der Standmiete sind ausgeschlossen, sofern der Stand mangelfrei übergeben wurde. Später auftretende Schäden berechtigen nicht zur Minderung der Standmiete, es sei denn NPG hat im Rahmen der in §§ 8 und 9 niedergelegten Grundsätze hierfür zu haften.

§ 6 Übergabe und Abnahme

- a) Der Besteller hat die Leistung der Firma NPG abzunehmen und den Stand zu übernehmen. Der Besteller verpflichtet sich, am Abnahmetermin/Übernahmetermin selbst oder durch einen umfassend bevollmächtigten Dritten, der zur Abgabe von Erklärungen ausreichend bevollmächtigt ist, teilzunehmen. Die Abnahme bzw. Übernahme des Standes kann bis spätestens 12 Stunden vor Messebeginn stattfinden. Gleiches gilt, sofern der Messestand oder anderweitige Gegenstände mietweise überlassen wurden.
- b) Sofern die Funktion des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigt wird, berechtigen kleinere Mängel nicht zur Verweigerung der Abnahme bzw. Übernahme des Standes. Die vorbehaltlose Ingebrauchnahme ersetzt die Abnahme. Zahlungseinbehalte wegen Mängel sind nur im Verhältnis zur Einschränkung der Gebrauchsfähigkeit zulässig.
- c) Verweigert der Besteller trotz Fertigstellungsanzeige und Abnahmefähigkeit die Abnahme der Leistung, so kann NPG vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann NPG 70%, bei mietweiser Überlassung eines Messestandes oder anderweitiger Mietgegenstände 80% der Netto-Auftragssumme fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe eingetreten ist. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt NPG ebenso vorbehalten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- a) Ist zwischen NPG und dem Besteller der Erwerb der Lieferung und Leistung des Auftragnehmers vereinbart, so bleiben sämtliche Liefergegenstände bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis Eigentum von NPG.
- b) Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereinigung ist nicht gestattet. Der Besteller tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an NPG im Umfang der bestehenden Vergütung zu Gunsten der Firma NPG ab. NPG nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen hat der Besteller NPG die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretene Forderung zu machen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht NPG gehörenden Waren und Gegenständen steht NPG der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der Sache, so besteht Einigkeit darüber, dass der Besteller NPG im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für NPG verwahrt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren veräußert wird.
- c) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller NPG unverzüglich schriftlich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

§ 8 Haftung und Gewährleistung

- a) Erwirbt der Besteller den Vertragsgegenstand (z.B. Messestand oder Teile hiervon), so hat der Besteller die Sache nach Lieferung und Montage unverzüglich zu untersuchen und wiederum unverzüglich, spätestens jedoch 2 Tage nach Empfang, Auslieferung bzw. Fertigstellung, jedoch mindestens 12 Stunden vor Messebeginn NPG etwaige Mängel anzuzeigen. Zeigt sich trotz sorgfältiger Prüfung ein Mangel erst später, so ist dieser unverzüglich, spätestens einen Tag nach Kenntniserlangung anzuzeigen.
- b) Wird der im Auftrag des Bestellers errichtete Messestand mietweise überlassen, sind die eben aufgeführten Beanstandungen unverzüglich, spätestens 12 Stunden vor dem Beginn der Messe NPG gegenüber anzuzeigen.
- c) Als Gewährleistung kann der Besteller grundsätzlich nur Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach dem Ermessen von NPG. NPG steht die Ersatzlieferung jederzeit offen. Erwirbt der Besteller den Ausstellungsstand, so kann er Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt vom Vertrag) oder Herabsetzung des Preises (Kaufpreisminderung) nur dann verlangen, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche wegen des gleichen Mangels fehlgeschlagen sind.
- d) NPG kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- e) Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben wird keine Haftung übernommen, sofern NPG nicht eine Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Fremdbetriebe nachgewiesen wird. Der Besteller kann gegebenenfalls die Abtretung der Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber diesem verlangen.

- f) NPG haftet nicht für Güter des Bestellers, es sei denn, dass zwischen den Parteien rechtlich die Verwahrung schriftlich bestätigt wurde.
- g) NPG haftet nicht für die Richtigkeit der vom Besteller übergebenen Unterlagen oder von den jeweiligen Messegesellschaften oder von Dritten bereitgestellten Unterlagen.
- h) Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde und soweit durch den Ausschluss der Ersatzansprüche der Vertragserfüllung nicht vereitelt oder gefährdet wird. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von NPG. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- i) Sofern die mietweise Überlassung von Sachen vereinbart wurde, haftet der Besteller für alle ihm leih- und mietweise überlassenen Gegenstände einschließlich des Ausstellungsstandes bis zur Höhe der Wiederherstellungskosten bzw. bei Verlust bis zur Höhe des Neubeschaffungswertes.

§9 Schäden

- a) Transportschäden sind –sofern von NPG durchgeführt oder veranlasst - sofort zu melden. Bei Speditionsversand sind Schäden sofort auf dem Fachbrief zu vermerken, bei Bahntransport muss eine bahnamtliche Bescheinigung oder ein gleichwertiges Dokument über den Schaden sofort verlangt und an NPG gesandt werden.
- b) Für den Untergang oder das Abhandenkommen von Arbeits- und/oder Herstellungsplänen und anderweitigen Unterlagen haftet der Auftraggeber nur dann, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- c) Es ist Sache des Bestellers, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Messe- und Ausstellungsstand während der Auf- und Abbauphase und der Dauer der Veranstaltung gegen Verlust und Beschädigung, gleich welcher Art zu versichern.

§10 Aufrechnung

Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist für den Besteller ausgeschlossen.

§11 Zahlung

- a) Der Schlussrechnungsbetrag ist, soweit nicht anders vereinbart wird, mit Rechnungszugang rein netto, ohne Abzug von Skonto und sonstigen Abzügen sofort zur Zahlung fällig. Mit Abschluss des Vertrages wird die vereinbarte Vergütung für die Gesamtleistung in Höhe von 50% der Gesamtsumme zur Zahlung fällig. Weitere 30% der Gesamtsumme werden 21 Tage vor Messe-/Ausstellungsbeginn und weitere 20% innerhalb einer Woche nach dem letzten offiziellen Messetag (ohne Abbauphase) fällig. Zum Inkasso sind nur mit schriftlicher Vollmacht von NPG versehene Personen oder die Organe der Firma NPG bzw. deren Prokuristen berechtigt.
- b) Zahlungen sind stets am Ort der Niederlassung (Sitz) der Firma NPG fällig. Dieser Ort ist gleichzeitig Erfüllungsort für die Zahlung. Sie können – unter Aufrechterhaltung der Fälligkeit am Ort des Sitzes der Niederlassung (Sitz) der Firma NPG - mit schuldbefreiender Wirkung auch bar am Ort des Messestandes erbracht werden, sofern sich ein zum Inkasso bevollmächtigter Vertreter von NPG am Ort des Messestandes befindet und dieser an der Entgegennahme des Betrages bereit und/oder nicht aufgrund vor Ort geltender gesetzlicher oder vor Ort anderweitig zwingender Vorschriften an der Entgegennahme des Barbetrages gehindert ist.

§11 Schlussbestimmung

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche, zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist der Sitz der Firma NPG (Rodgau), soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.